



Vereinigte Unternehmerverbände Aachen

POSTFACH 10 17 11 - 5 2 0 1 7 AACHEN  
THEATERSTRASSE 55 - 5 2 0 6 2 AACHEN  
TELEFON 0241/474330 - FAX 0241/4743344  
agv@vuv-aachen.de - www.vuv-aachen.de

An die  
Damen und Herren  
der Geschäftsleitung und  
der Personalleitung

20. März 2020  
Bru

---

**A 44 / 2020**

---

### **Details zu den Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie zu der Anpassung von Steuervorauszahlungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestern Nachmittag veröffentlichte das Bundesfinanzministerium (BMF) ein Schreiben mit Details zu den Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie zu der Anpassung von Steuervorauszahlungen (vgl. Anlage). Diese Maßnahmen sind Teil der gemeinsam vom Bundeswirtschaftsministerium und BMF beschlossenen Hilfsmittel für Unternehmen, über die wir Sie zuletzt in unserem Rundschreiben gestern informierten.

Unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können, so das Schreiben, bis zum 31. Dezember 2020 – unter Darlegung ihrer Verhältnisse – Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sollen die Landesfinanzbehörden „keine strengen Anforderungen“ stellen und in der Regel auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichten.

Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind zu begründen.

Ist ein Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen, soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31. Dezember 2020 zu erlassen.

Die Verwaltungsanweisungen des BMF-Schreibens sind von der Steuerverwaltung im Vollzug zu beachten und erfolgten unter Abstimmung mit den Ländern.

Hiermit reagierte das BMF auf die Notwendigkeit einer bundesweiten Regelung für die steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus. Aufgrund des BMF-Schreibens können Unternehmen die steuerlichen Hilfsmaßnahmen in Anspruch nehmen und so ihre Liquidität während der Corona-Krise verbessern.

Das BMF-Schreiben ist jedoch nicht vollends klärend, da es beispielsweise Begrifflichkeiten wie „mittelbar Betroffene“ nicht definiert sowie keinen Zeitraum für eine Stundung angibt. Weiterhin besteht Klärungsbedarf über die Beantragung anderer beschlossener Steuererleichterungen wie bei der Umsatz- oder Energiesteuer.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns  
Hauptgeschäftsführer

Anlage